

Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung „QSV“



Zwischen

Heinrich Huhn Deutschland GmbH
Hauptstraße 44
D-57489 Drolshagen

Huhn Press Tech spol. s r.o.
Skolska 1604
95201 Vrable
Slowakische Republik

- nachfolgend „**Huhn Gruppe**“ genannt -

und

Xxx
Xxx
Xxx

- nachfolgend „**LIEFERANT**“ genannt –

Präambel

Diese Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung (nachfolgend "Qualitätssicherungsvereinbarung" genannt) ist die vertragliche Festlegung der allgemeinen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, die zur Erreichung des angestrebten Qualitätszieles erforderlich sind. Sie beschreibt die Mindestanforderungen an die integrierten Managementsysteme der Parteien im Hinblick auf die Qualitätssicherung und die Informationssicherheit. Darüber hinaus kann im Einzelfall auf produktbezogene spezielle Qualitätssicherungsvereinbarungen Bezug genommen werden, deren Anforderungen vom Auftragnehmer einzuhalten sind.

Die Intension der QSV ist es, detaillierte Informationen über Anforderungen, Erwartungen und Qualitätssicherungsmethoden, sowie Anforderungen an die Informationssicherheit an den LIEFERANTEN weiter zu geben, welche somit bindend und verpflichtend sind.

Die vorliegende QSV ist Bestandteil aller vertraglichen Vereinbarungen und ein verbindliches Dokument. Spätere etwaige Änderungen werden verbindlich, sofern die Huhn Gruppe sie dem LIEFERANTEN in Textform mitgeteilt hat und dieser nicht innerhalb von zwanzig Arbeitstagen in Textform widersprochen hat.



Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN.....	4
1.1	Ziel der QSV	4
1.2	Geltungsbereich und Gültigkeit	4
1.3	Geheimhaltungsvereinbarungen.....	5
1.4	Gewährleistung	5
1.5	Risikomanagement und Notfallplanung.....	5
1.6	Produktsicherheit und Produkthaftung	6
1.7	Managementsysteme des LIEFERANTEN.....	6
1.7.1	Qualitätsmanagementsystem	6
1.7.2	Informationssicherheitsmanagementsystem	7
1.7.3	Audits	7
1.8	Zielvereinbarungen.....	8
2	PRODUKT- UND PROZESSENTWICKLUNG.....	8
2.1	Projektmanagement.....	8
2.2	Anfrage- und Bearbeitungsunterlagen	9
2.3	Angebotsumfang	9
2.3.1	Herstellbarkeitsanalyse.....	9
2.3.2	Terminplan.....	10
2.4	Bestellung	10
2.5	Dokumentations- und Informationspflicht.....	10
2.6	Besondere Merkmale.....	11
2.7	Prozessablaufplan	12
2.8	FMEA („Fehlermöglichkeits-und-Einflussanalyse“).....	12
2.8.1	Produkt-(Design-)FMEA.....	12
2.8.2	Prozess-FMEA	13
2.9	Produktionslenkungsplan (PLP)	13
2.10	Prüfplanung.....	13
2.11	Ressourcen zur Überwachung und Messung	13
2.12	Statistische Prozesslenkung	14
	(Prozessfähigkeit und Fähigkeitsnachweise).....	14
2.13	Anforderungen an Stoffe und Materialien.....	15
3	ERGEBNIS DER PRODUKT- UND PROZESSENTWICKLUNG	16
3.2	Erstbemusterungen	17
3.3	Rücklagemuster/ Rückstellmuster	18



4	SICHERSTELLUNG DER PRODUKT- UND PROZESSQUALITÄT	18
4.1	Warenlieferung und Prüfung	18
4.2	Lenkung fehlerhafter und fehlerverdächtiger Produkte	19
4.3	Gewährleistungsmanagement -Schadteilanalyse Feld (NTF).....	20
4.4	Eskalationsmodel	20
5	RÜCKVERFOLGBARKEIT UND DOKUMENTATION.....	21
5.1	Rückverfolgbarkeit.....	21
5.2	Aufzeichnungsfristen	22
6	REQUALIFIKATIONSPRÜFUNG	22
7	ÄNDERUNGSMANAGEMENT	22
7.1	Anlass für erneute Produkt- und Prozessfreigaben/ Bemusterungen	23
7.2	Produktlebenslauf.....	23
8	LIEFERANTENMANAGEMENT	23
8.1	Lieferantenbewertung und Überwachung	23
8.2	Lieferantenqualifizierung und dessen Entwicklung	24
8.3	Lieferantenaudits („Second-Party“-Audits).....	25
9	UNTERLIEFERANTENMANAGEMENT.....	25
10	GESETZLICHE UND BEHÖRDLICHE VORSCHRIFTEN.....	26
11	PRODUKTSICHERHEIT	26
12	SALVATORISCHE KLAUSEL.....	26
13	GELTUNGSBEREICH UND GÜLTIGKEIT.....	26
14	INFORMATIONSSICHERHEIT	27
15	ENDBESTIMMUNGEN.....	27
16	MITGELTENDE UNTERLAGEN	27



1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

1.1 ZIEL DER QSV

(IATF 16949: Vorwort Zielsetzung)

Die Huhn Gruppe stellt als Zulieferant der Automobilindustrie qualitativ hochwertige Produkte her. Die QSV soll durch geeignete Maßnahmen die Beschaffung und Fertigung von einwandfreien Produkten sicherstellen. Zusätzlich können individuelle Qualitätssicherungsvereinbarungen zwischen den Geschäftspartnern, den Werken und dem LIEFERANTEN oder Unterlieferanten getroffen werden.

Die QSV soll durch die Beschreibung der Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des LIEFERANTEN dazu beitragen, Qualitätsprobleme zu vermeiden, reibungslose Abläufe, sowie hochwertige und mängelfreie Produkte zwischen der Huhn Gruppe und dem LIEFERANTEN sicherstellen sowie Kosten zu minimieren.

Bei Problemen hat dies maßgeblichen Einfluss auf die internen Abläufe und Prozess bei der Huhn Gruppe und sind zu vermeiden, um die Qualität der Endprodukte nicht zu gefährden.

Die QSV beschreibt die Rahmenbedingungen und Prozesse, sowohl technischer und organisatorischer Natur, die zur Erreichung der angestrebten Qualitätsziele erforderlich sind. Außerdem werden in der QSV Anforderungen an die Informationssicherheit beschrieben.

Ziel ist es, dass der LIEFERANT nach ständiger Verbesserung „KAIZEN“ strebt und ebenso das Ziel der „Null Fehler-Strategie“ verfolgt.

Die strikte Einhaltung dieser Vereinbarung ist durch den LIEFERANTEN sicherzustellen. Ebenfalls sind die Produkthaftung und Gewährleistungspflicht zu beachten und zu befolgen.

1.2 GELTUNGSBEREICH UND GÜLTIGKEIT

(IATF 16949: Kapitel 1.1, 4.3.2, VDA)

Die vorliegende QSV gilt für alle Verträge zwischen der Huhn Gruppe und ihren QSV- LIEFERANTEN. Diese Richtlinie ist eine kundenspezifische Forderung im Sinne der IATF 16949 Abschnitt 4.3.2 und des VDA.

Sofern der LIEFERANTEN Abweichungen von dieser Vereinbarung wünscht, bedarf es einer Abstimmung mit der Huhn Gruppe, sowie einer schriftlichen Bestätigung. Siehe auch „Geltungsdauer“.

Diese Vereinbarung ersetzt nicht die – soweit anwendbaren – Forderungen nach DIN EN ISO 14001, VDA Band 1, VDA Band 2, VDA Band 4, VDA Band 6.1, VDA Band 6.3, VDA ISA sowie DIN EN ISO 9001 und IATF 16949 ebenso wie Kundenstandards, sondern ist eine Mindestanforderung der Huhn Gruppe.

Ergänzend dieser Vereinbarung gelten die aktuell gültigen ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN der Huhn Gruppe. Die Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN ist ausgeschlossen.

Alle aktuellen kundenspezifischen Forderungen – entsprechend den jeweiligen Projekten – sind seitens den LIEFERANTEN zu berücksichtigen und einzuhalten. Falls dem LIEFERANTEN hierzu keine Zugriffsrechte vorliegen, beispielsweise über Kundenportale oder ähnlichem, sind diese aktiv bei der Huhn Gruppe einzufordern.

Alle vorangegangenen Qualitätssicherungsvereinbarungen der Huhn Gruppe, welche gesendet oder veröffentlicht wurden, sind ungültig.



1.3 GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNGEN

(IATF 16949: Kapitel 8.1.2)

Die Vertragsparteien verpflichtet sich, alle gegenseitig empfangenen Informationen und den Inhalt dieser Vereinbarung gegenüber Dritten geheim zu halten. Sie ist nicht für außerhalb der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung bestimmt und darf nicht verwendet werden. Der LIEFERANT akzeptiert den Zutritt der Huhn Gruppe, soweit erforderlich, von allen relevanten Betriebsstätten, Lagern, Prüfstellen und die Einsicht aller qualitäts- und arbeitsrelevanten Dokumenten. Alle angemessenen Einschränkungen seitens des LIEFERANTEN bezogen auf Betriebsgeheimnisse werden akzeptiert.

Falls es eine Beendigung dieser Vereinbarung gibt, ist die Vertragspartei verpflichtet, die überlassenen Unterlagen auf Anforderung zurückzugeben. Die vorstehende Geheimhaltungsvereinbarung gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieser Vereinbarung. Sofern es gesonderte Geheimhaltungsvereinbarungen gibt, gehen dessen Regelungen den vorstehenden Bestimmungen vor.

Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt zudem unabhängig von einem Vertragsabschluss und somit auch für in der Angebotsphase erlangte Erkenntnisse und fünf Jahre nach Beendigung eines möglichen Vertrags.

Alle angemessenen Einschränkungen seitens des LIEFERANTEN bezogen auf Betriebsgeheimnisse werden akzeptiert.

1.4 GEWÄHRLEISTUNG

(IATF 16949: Kapitel 10.2.5)

Der LIEFERANT verpflichtet sich, Rechte und Pflichten aus Gewährleistung der Huhn Gruppe zu akzeptieren, auch dann, wenn die Huhn Gruppe Mängel oder Fehler, trotz einer beschränkten Wareneingangsprüfung, erst während oder nach der Verarbeitung entdeckt (siehe Kapitel 4.1). Werden Mängel oder Beanstandungen entdeckt, erhält der LIEFERANT unverzüglich eine Information und wird zur Schadensbegrenzung und/ oder Reklamationsbearbeitung aufgefordert. Der LIEFERANT wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist, die vorstehende Regelung mit seinem Haftpflichtversicherer abzuklären, um sicherzustellen, dass er gleichwohl in der Lage ist, die erforderliche Produkthaftpflichtversicherung, einschließlich der vorgesehenen Rückrufkostenversicherung, zu erhalten.

Die Ergebnisse der Bewertung befreien den LIEFERANTEN nicht von seiner Gewährleistungs- und /oder Haftpflicht.

1.5 RISIKOMANAGEMENT UND NOTFALLPLANUNG

(IATF 16949: Kapitel 6.1.2.3)

Der LIEFERANT trägt Sorge dafür, dass alle potentiellen Störfälle, welche innerhalb der Liefer- und/ oder der Prozesskette seine Lieferfähigkeit negativ beeinflussen könnten, eigenverantwortlich zu identifiziert, zu bewertet und -sofern möglich- zu eliminieren.

Mögliche Ereignisse und den daraus entstehenden Notfällen, wie zum Beispiel Personalausfall, Cyberangriffe auf IT-Systeme, Maschinendefekte, Ausfall von Unterpelieferanten oder Stromausfall, müssen inklusive Notfallmaßnahmen in einem Notfallplan abgebildet werden.

Der Notfallplan muss jährlich auf Wirksamkeit geprüft werden. Sofern es Anpassungen gibt, sind diese einzupflegen und sind auf Verlangen der Huhn Gruppe vorzulegen.



1.6 PRODUKTSICHERHEIT UND PRODUKTHAFTUNG

(IATF 16949: Kapitel 4.4.1.2)

Der LIEFERANT hat alles organisatorisch und technisch Mögliche umzusetzen, um die Produktsicherheit seiner Teile und die seiner Unterlieferanten sicherzustellen und die Risiken der Produkthaftung zu minimieren. Der LIEFERANT verpflichtet sich, einen Produktsicherheitsbeauftragten (PSCR/PSB) zu benennen und zu qualifizieren. Diese Verpflichtung ist ebenso an den Unterlieferanten weiter zu geben.

Die Mindestdeckung im Schadensfall muss fünf Mio. Euro oder je nach Auftrag betragen. Die Vorgaben zum Versicherungsschutz stellen dabei keine Haftungsbegrenzung dar; sie dienen lediglich dem Zweck, das von unseren LIEFERANTEN getragene Haftungsrisiko abzumildern.

1.7 MANAGEMENTSYSTEME DES LIEFERANTEN

(IATF 16949: Kapitel 4, VDA)

1.7.1 QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEM

Der LIEFERANT ist für die von ihm gelieferten Produkte und Dienstleistungen verantwortlich. Der LIEFERANT ist dazu verpflichtet ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 in der aktuellen Version einzuführen und aufrechtzuerhalten. Eine Zertifizierung nach IATF 16949, DIN EN ISO 14001 ist anzustreben, falls dies nicht der Fall ist, ist der LIEFERANT dazu angehalten sein QM-System dahingehend zu verbessern.

Der Einsatz von maßgeblichen Qualitätsmanagementwerkzeugen (Core Tools) aus der IATF 16949 wird vorausgesetzt, sofern anwendbar.

Klares Entwicklungsziel des LIEFERANTEN ist die IATF 16949 in der aktuell gültigen Version.

Der LIEFERANT stellt dem AUFTRAGGEBER die jeweils gültigen Zertifikate unaufgefordert zur Verfügung und informiert ihn ebenfalls unaufgefordert, wenn ein Zertifikat ausgelaufen ist.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, nach Abstimmung System-, Produkt-, Prozess- und Weitere durch die Huhn Gruppe – auf Wunsch auch mit dessen Kunden der Huhn Gruppe – zuzulassen. Den Beauftragten der Huhn Gruppe und dessen Kunden ist hierzu der Zutritt zu den Produktionsstätten zu ermöglichen. Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt in diesem Fall auch für die Kunden der Huhn Gruppe (siehe Kapitel 1.3).

Falls der LIEFERANT für die von der Huhn Gruppe benötigten Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen die Herstellung oder sonstige Vorlieferungen von Unterlieferanten bezieht, wird er diese in sein QM-System mit einbeziehen oder durch geeignete Maßnahmen oder Entwicklungen die Qualität der Vorlieferungen selbst absichern.

Der LIEFERANT verpflichtet seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus dieser Vereinbarung. Die Huhn Gruppe kann vom LIEFERANTEN dokumentierte Nachweise verlangen, dass der LIEFERANT sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bei seinen Unterlieferanten überzeugt und/oder die Qualität seiner Zukaufteile oder der externen Dienstleistung durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt hat.

Soweit die Huhn Gruppe dem LIEFERANTEN Produktions- und Prüfmittel zur Verfügung stellt, müssen diese vom LIEFERANTEN in sein Qualitätsmanagementsystem wie eigene Produktions- und Prüfmittel einbezogen werden, sofern nicht anders vereinbart ist. Alle Betriebs- und Messmittel, die sich im Besitz des LIEFERANTEN befinden, aber Eigentum der Huhn Gruppe oder dessen Kunden sind, müssen als solche eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet werden. Für die Kalibrierung solcher Betriebs- und Messmittel ist der LIEFERANT zuständig. Anderslautende Vereinbarungen müssen separat abgeschlossen werden.



1.7.2 INFORMATIONSSICHERHEITSMANAGEMENTSYSTEM

Der LIEFERANT ist für die Informationssicherheit in Zusammenhang mit Aufträgen der Heinrich Huhn Gruppe verantwortlich. Der LIEFERANT ist dazu verpflichtet ein entsprechendes Informationsmanagement nach VDA ISA oder der DIN EN ISO 27001 in der aktuellen Version einzuführen und aufrechtzuerhalten. Eine Zertifizierung TISAX® ist anzustreben, falls dies nicht der Fall ist, ist der LIEFERANT dazu angehalten sein Managementsystem dahingehend zu verbessern und die Einhaltung der Informationssicherheit in seinem Unternehmen nachzuweisen.

1.7.3 AUDITS

Audits werden seitens der Huhn Gruppe und dem LIEFERANTEN geplant. Der LIEFERANT gestattet der Huhn Gruppe, durch die Durchführung von Audits festzustellen, ob sein Managementsystem und die Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie die Informationssicherheit den Forderungen der Huhn Gruppe entsprechen. Nach Absprache kann ein System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden. Der LIEFERANT akzeptiert den Zutritt, soweit erforderlich, von allen relevanten Betriebsstätten, Lagern, Prüfstellen und die Einsicht aller qualitäts- und arbeitsrelevanten Dokumenten.

Auditergebnisse werden dem LIEFERANT mitgeteilt. Falls aus Sicht der Huhn Gruppe Maßnahmen erforderlich sind, verpflichtet sich der LIEFERANT, einen Maßnahmenplan zu erstellen und diesen fristgerecht umzusetzen und hierüber den jeweiligen Huhn Standort zu informieren.

Ebenso verschafft der LIEFERANT der Huhn Gruppe die Möglichkeit zu einem Audit/Assessment bei seinem Unterlieferanten sofern dies von der Huhn Gruppe verlangt wird.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, als Bestandteil des Selbstaudits die Wirksamkeit des Verbesserungsprogramms intern zu überprüfen. Ein Selbstaudit sollte in regelmäßigen Abständen und wie ein Prozessaudit durchzuführen. Grundsätzlich sind dabei auch ausgelagerte Prozesse zu berücksichtigen.

Treten Qualitätsprobleme auf, behält sich die Huhn Gruppe sich vor, auch außerhalb der Auditplanung ein Audit bei seinem LIEFERANTEN durchzuführen.

Systemaudits: je nach gültiger Norm (bspw. IATF 16949, DIN EN ISO 14001, DIN EN ISO 3834-2)

Prozessaudits: VDA 6.3 in der jeweils gültigen Fassung

Produktaudits: VDA 6.5 in der jeweils gültigen Fassung

Informationssicherheitsüberprüfung: VDA ISA / TISAX® in der jeweils gültigen Fassung

Die mit der Huhn Gruppe vereinbarten Qualitätsrichtlinien und Normen sind für den LIEFERANTEN bindend.



1.8 ZIELVEREINBARUNGEN

(IATF 16949: Kapitel 6.2)

Alle Produkte müssen der vereinbarten Beschaffenheit unterliegen und den Spezifikationen, Zeichnungen, Datenblättern und ggf. Mustern entsprechen. Der LIEFERANT ist sich der Einhaltung der Merkmale und Beschaffenheit bewusst und wird bei einer vorgelegten Beschreibung, wie Lastenhefte, Zeichnungen etc. auf offensichtliche Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder andere Abweichungen prüfen und vor Aufnahme des Fertigungsprozesses die Huhn Gruppe schriftlich verständigen.

Der LIEFERANT ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und muss seine Leistungen dahingehend kontinuierlich verbessern.

Dieses Ziel muss mit geeigneten Maßnahmen, wie bspw. einer konsequenten Qualitätsvorausplanung, sowie einer geeigneten Serienüberwachung –sofern möglich-, angestrebt werden. Es gilt den Schwerpunkt auf die Fehlervermeidung zu legen. Es werden ggf. jährliche ppm-Ziele in einer ppm-Vereinbarung festgelegt. Mängelansprüche der Huhn Gruppe werden dem LIEFERANTEN bei mangelhaften Produkte unberührt.

2 PRODUKT- UND PROZESSENTWICKLUNG

2.1 PROJEKTMANAGEMENT

(IATF 16949: Kapitel 8.1, VDA ISA, VDA Reifegradabsicherung)

Die LIEFERANTEN werden möglichst früh in die Qualitätsplanung mit einbezogen –sofern möglich-. Sofern der LIEFERANT projektspezifisch in die Entwicklung einbezogen wird, müssen die Aufgaben und Zuständigkeiten, sowie der Projektverantwortliche, in Schnittstellenvereinbarungen, bspw. eines Lastenheftes (inkl. der funktionale und nicht funktionale Anforderungen), abgestimmt und schriftlich benannt werden. Diese Planung umfasst sowohl die vom LIEFERANTEN hergestellten Teile, als auch dessen Zukaufteile. Des Weiteren hat der LIEFERANT die Pflicht, die Kundenforderungen und weitere, in allen erforderlichen Produktbeschreibungen enthaltenden Angaben (wie z.B. Pflichtenhefte, Zeichnungen, interne Normen, etc.) einfließen zu lassen. Spezifikationen und/oder besondere Merkmale sind in allen relevanten Produkt- und Prozessunterlagen, wie z.B. Zeichnung, FMEA, Risikoanalysen, Arbeits-, Prüf- und Produktionslenkungsplänen durchgängig kennzeichnen. Die Huhn Gruppe fordert im Rahmen des Projektmanagements eine systematische Planung nach VDA RGA oder AIAG APQP. Diese Planung umfasst sowohl die vom LIEFERANTEN gelieferten Produkte als auch dessen Zukaufteile oder ausgegliederte Prozesse. Sonderregelung sind in Absprache seitens Normalien möglich.



2.2 ANFRAGE- UND BEARBEITUNGSUNTERLAGEN

(IATF 16949: Kapitel 7.5, VDA ISA)

Der LIEFERANT erhält mit der Anfrage der Huhn Gruppe technische Unterlagen (z. B. 3D-Daten, Zeichnungen, Spezifikationen, Lastenhefte, Kundenanforderungen und -normen, Prüfvorschriften), welche ggf. vertraulich oder streng vertraulich behandelt werden müssen. Der LIEFERANT hat für die Erstellung eines Angebotes die ggf. fehlenden Unterlagen schriftlich anzufordern.

Der LIEFERANT stellt über sein Änderungsmanagement sicher, dass allen betroffenen Abteilungen stets die letztgültigen von der Huhn Gruppe zugestellten Unterlagen zur Verfügung stehen. Ungültige oder aktualisierte Unterlagen sind als solche zu kennzeichnen und entsprechend aus dem Verkehr zu ziehen oder entsprechend freizugeben.

Die Huhn Gruppe bietet dem LIEFERANTEN auf dessen Wunsch eine fachliche Unterstützung aus den jeweiligen Fachabteilungen an. Erkennt der LIEFERANT, dass die in den technischen Unterlagen festgelegte Ausführung oder die vorgeschriebenen Prüfverfahren durch geeignetere, wirtschaftlichere und/oder wirkungsvollere ersetzt werden können, erwartet die Huhn Gruppe entsprechende Vorschläge.

2.3 ANGEBOTSUMFANG

Der LIEFERANT hat in seinem Angebot die jeweiligen Anfrageunterlagen der Huhn Gruppe zu berücksichtigen. Abweichungen gegenüber diesen Anfrageunterlagen sind vom LIEFERANTEN deutlich zu kennzeichnen.

2.3.1 HERSTELLBARKEITSANALYSE

(IATF 16949: Kapitel 8.2.3)

Der LIEFERANT prüft die Herstellbarkeit des Produktes der anhand ihm überstellten technischen Unterlagen. Hierzu sind alle Merkmale einer Zeichnung oder einer Spezifikation einzeln zu bewerten und zu bestätigen. Die Analyse beinhaltet zudem die Untersuchung der wirtschaftlichen und prozessfähigen Herstellbarkeit.

Die Herstellbarkeitsanalyse ist vor der Angebotsabgabe zu erstellen und Voraussetzung für die Auftragsvergabe. Das Ergebnis der Herstellbarkeitsanalyse ist klar zu dokumentieren und von allen Beteiligten zu unterschreiben.

2.3.2 TERMINPLAN

(IATF 16949: Kapitel 8.1)

Der LIEFERANT erstellt einen Terminplan inklusive Ressourcenplanung, welcher projektbezogen agiert. Die Terminplanung der Unterlieferanten muss mit einbezogen werden. Dieser Terminplan ist der Huhn Gruppe mit der finalen Angebotsabgabe vorzustellen und beinhaltet die folgenden Kriterien:

- Herstellbarkeitsanalyse
- Berechnungen (bspw. Simulationen)
- Prozessablaufplan
- Prozess-FMEA/ggf. Produkt-(Design-)FMEA
- Produktionslenkungsplan (PLP)/Prüfplan
- Ressourcen zur Überwachung und Messung
- Werkzeugterminplan inkl. regelmäßiger Aktualisierung
- Korrekturphase/Optimierungsschleifen LIEFERANT
- Projektbezogene Meilensteine inkl. Meilensteine der Huhn Gruppe
 - Termin der Erstbemusterung
 - Arbeitsplatzfreigabe/internes Prozessaudit nach VDA 6.3
 - Start of Production (SOP)

Änderungen des Terminplans dürfen nur in Abstimmung mit der Huhn Gruppe erfolgen und sind mit ausreichend Vorlauf anzuzeigen.

2.4 BESTELLUNG

(IATF 16949: Kapitel 7.5, VDA ISA)

Der LIEFERANT erhält mit der Bestellung von der Huhn Gruppe die verbindlichen, freigegebenen, technischen, ggf. vertraulichen oder streng vertraulichen Unterlagen (z. B. 3D-Daten, Zeichnungen). Der LIEFERANT muss die Dokumente prüfen und er hat eine schriftliche Informationspflicht bei festgestellten Änderungen gegenüber dem Anfragestand.

2.5 DOKUMENTATIONS- UND INFORMATIONSPFLICHT

(IATF 16949: Kapitel 8.2, VDA ISA)

Der LIEFERANT verpflichtet sich, bei Nichteinhaltung von bspw. Qualitätsmerkmalen, Lieferterminen, Abriefmengen, etc. die Huhn Gruppe unverzüglich schriftlich zu informieren. Bei anschließenden Lieferungen oder bei Auslieferung erkannter Abweichung, hat auch hier der LIEFERANT die Verpflichtung, die Huhn Gruppe unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Hierbei soll der LIEFERANT alle nötigen und relevanten Daten und Fakten offenlegen und seinen internen Eskalationsprozess einzuleiten.

Dokumente und Musterteile im Zusammenhang mit Qualitätssicherungsmaßnahmen sind mindestens 30 Jahre aufzubewahren. Hierbei sind weitere gesetzliche und behördliche Aufbewahrungsfristen sowie Anforderungen aus der Informationssicherheit zu beachten.

Falls die Huhn Gruppe die Dokumentation oder Muster sichten möchte, ist der LIEFERANT zur Aushändigung dieser angehalten.

Die Lenkung von Daten und Dokumenten, sowie der Umgang mit Abweichungen, regelt der LIEFERANT in einer entsprechenden Anweisung und setzt diese wirksam um.

2.6 BESONDERE MERKMALE

(IATF 16949: Kapitel 8.2.3.1.2/8.3.3.3, VDA Band 1)

Besondere Merkmale erfordern eine besondere Beachtung, da Abweichungen bei diesen Merkmalen die Produktsicherheit, die Lebensdauer, die Montagefähigkeit, die Funktion oder die Qualität nachfolgender Fertigungsoperationen sowie gesetzliche Vorschriften im besonderem Maße beeinflussen können.

Besondere Merkmale werden durch die Huhn Gruppe bzw. durch den Kunden von der Huhn Gruppe festgelegt und/ oder ergeben sich aus der Risikoanalyse des LIEFERANTEN, z.B. aus der Produkt- (Design) und/oder Prozess-FMEA.

Von der Huhn Gruppe vorgegebene besondere Merkmale sind in der FMEA mit einer entsprechenden Bedeutungszahl nach FMEA AIAG in der jeweils gültigen Auflage zu bewerten.

Besondere Merkmale sind vom LIEFERANTEN zu identifizieren und in allen relevanten Produkt- und Prozessunterlagen (z. B. Zeichnung, FMEA, Risikoanalysen, Prüf- und Produktionslenkungsplänen) zu kennzeichnen und müssen in allen relevanten Planungsschritten besonders berücksichtigt und überwacht werden. Zur Nachweisführung von besonderen Merkmalen sind der Umfang und die Aufbewahrungszeit der notwendigen Dokumente entsprechend zu definieren. (siehe auch VDA Band 1, in der jeweils gültigen Auflage)

Die Klassifizierung wird bei der Huhn Gruppe wie folgt angewendet, oder durch Kundenanforderungen übertragen:

- **#1** Merkmal: Kritisches-, Sicherheitsmerkmal

Produkt- oder Prozessmerkmal mit Einfluss auf die Sicherheit oder wenn gesetzliche Vorschriften (oder eine Sicherheitsklassifizierung gemäß ISO 26262) vorliegen. Der LIEFERANT verpflichtet sich für Produkte mit #1 Merkmalen ein System zur Nachweisführung zu installieren. Die Nachweisführung muss inhaltlich den Anforderungen des VDA Band 1 entsprechen, sodass er den Entlastungsnachweis führen kann. Im Falle von Produkten die einer Mindesthaltbarkeit unterliegen, wie bspw. Rohmaterialien, ist diese auf dem Lieferschein anzugeben.

- **#2** Merkmal: Signifikantes-, Funktionsmerkmal

Produkt- oder Prozessmerkmal ohne Einfluss auf Sicherheit aber Einfluss auf Montage/Funktion bzw. wesentlichen Einfluss auf Kundenzufriedenheit (oder QM-Einstufung gemäß ISO26262).

- **#3** Merkmal: Standard- Nebenmerkmal

Produkt/ Prozessmerkmal ohne Einfluss auf Sicherheit, Montage, Funktion oder gesetzliche Vorschriften.

Im Falle von Produkten die einer Mindesthaltbarkeit unterliegen, wie bspw. Rohmaterialien, ist diese auf dem Lieferschein anzugeben.

2.7 PROZESSABLAUFPLAN

(IATF 16949: Kapitel 8.3.5.2)

Der LIEFERANT erstellt einen Prozessablaufplan über die gesamte Prozesskette. Dieser Prozessablaufplan ist vor Serienbeginn auf Verlangen von der Huhn Gruppe zur gemeinsamen Diskussion vorzustellen. Dieser Prozessablaufplan muss mit der Produkt-(Design-) und/oder Prozess-FMEA und dem Produktionslenkungsplan übereinstimmen. Ausgegliederte Prozesse müssen als Bestandteil im Prozessablaufplan aufgeführt sein.

2.8 FMEA („FEHLERMÖGLICHKEITS-UND-EINFLUSSANALYSE“)

(IATF 16949: Kapitel 8.3.5, VDA Band 4)

Eine FMEA wird angewandt, um potentielle Fehler bei der Entwicklung und der Fertigung oder Montage eines Produktes oder Bauteils bei neuen Fertigungsverfahren zu erfassen. Die sich daraus ergebende Risiken sind zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Eine FMEA wird in multidisziplinären Teams durchgeführt.

Eine FMEA muss zu folgenden Anlässen erstellt bzw. überarbeitet werden:

- Entwicklung/Produktion von Neuteilen
- Einführung neuer Fertigungsverfahren
- Standortverlagerungen
- Zeichnungsänderungen
- Änderung von Produktionsprozessen
- zur Fehlervermeidung.

Bei der Erstellung einer FMEA müssen mindestens folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- Besondere Merkmale
- Materialverwechslung und -vermischung
- Variantenvielfalt
- Separierung von fehlerhaften Teilen, Nacharbeitsteilen, Einstell-/Einrichteteilen und Musterteilen
- Technische Sauberkeit
- Lessons Learned aus ähnlichen Produkten und Prozessen.

Die FMEA ist nach der in dem VDA Band 4 bzw. AIAG Handbuch FMEA in der jeweils gültigen Version beschriebenen Methodik durchzuführen.

2.8.1 PRODUKT-(DESIGN-)FMEA

Eine Produkt-(Design-)FMEA ist für alle Artikel durchzuführen, die in Verantwortung des LIEFERANTEN entwickelt werden.



2.8.2 PROZESS-FMEA

Der LIEFERANT erstellt eine Prozess-FMEA für alle Prozessschritte eines Artikels. Dabei sind die besonderen Merkmale und die Ergebnisse der Produkt-(Design-)FMEA besonders zu berücksichtigen und zu bewerten. Weiterhin ist die Prozess-FMEA bei Änderungen und Reklamationen zu aktualisieren.

Die FMEA sind auf Wunsch der Huhn Gruppe zur Einsicht vorzulegen. Der Nachweis der Erstellung einer FMEA ist spätestens mit einem entsprechenden Deckblatt im Rahmen der Erstbemusterung nachzuweisen. Die Mindestanforderungen sind Informationen zu Erstanlage, Änderungsstand, FMEA-Team sowie das Ergebnis der FMEA (vorzugsweise nach AIAG-Standard in der jeweils gültigen Fassung oder gemäß Kundenvorgabe).

2.9 PRODUKTIONSLENKUNGSPLAN (PLP)

(IATF 16949: Kapitel 8.5.1.1)

Der Produktionslenkungsplan muss aus von der FMEA abgeleitet werden und sämtliche qualitätsrelevant bewerteten Merkmale implementiert haben. Grundsätzlich stellt ein PLP ein Planungsmittel dar.

Die Erstellung eines PLP erfolgt in einem interdisziplinären Team und umfasst Wareneingangs-, Erstteil-, Zwischen- und Letztteilprüfungen sowie Requalifikationsprüfungen und Prüfintervalle.

Eine Erstteilprüfungen/Erststückprüfung erfolgen mit jedem neuen Fertigungsauftrag. Letztteilprüfungen müssen bei Auftragsende durchgeführt werden. Bei Fertigungsaufträgen, die länger andauern, sind spätestens in der Mitte der Produktionszeit, Prüfungen analog dem Prüfumfang für Erst- und Letztteilprüfungen durchzuführen (Zwischenprüfungen).

Bei Erstellung der Produktionslenkungspläne sind die Ergebnisse und Erfahrungen von ähnlichen Prozessen und Produkten zu berücksichtigen. Der Produktionslenkungsplan ist gemäß IATF 16949 jeweils für die Prototypen-, Vorserien- und Serienphase zu erstellen.

Das Layout des Produktionslenkungsplanes muss den Vorgaben der Automobilindustrie gemäß IATF 16949 Anhang A2 entsprechen.

2.10 PRÜFPLANUNG

(IATF 16949: Kapitel 8.5.1)

Der Prüfplan wird auf Basis des Produktionslenkungsplans erstellt. Im Prüfplan werden alle zu prüfenden Merkmale mit den dazugehörigen Prüfmitteln sowie die Prüffrequenz für jeden Arbeitsgang aufgezeigt.

Für besondere Merkmale (**#1** und **#2**) sind Maschinen- und Prozessfähigkeitsuntersuchungen (cmk und cpk) einzuplanen und zu dokumentieren. Bei der Planung sind auch die Ermittlung von Schulungen für Mitarbeiter sowie ggf. die Einrichtung der Arbeitsplätze hinsichtlich statistischer Prozessregelung (SPC, Regelkartentechnik) zu berücksichtigen.

2.11 RESSOURCEN ZUR ÜBERWACHUNG UND MESSUNG

(IATF 16949: Kapitel 7.1.5.1.1)

Für alle aus dem Produktionslenkungsplan hervorgehenden zu prüfenden Merkmale muss der LIEFERANT die Prüfmethodik mit den entsprechenden und ggf. angestimmten Prüfmitteln festlegen. Dabei ist der Beschaffungsprozess so zu planen, dass die notwendigen Prüfmittel zum Vorserienstart zur Verfügung stehen und die Prüfprozesseignung nachgewiesen ist (MSA).

Den Nachweis hat der LIEFERANT nach den Anforderungen des VDA Band 5 oder AIAG MSA, in der jeweils gültigen Version, zu erstellen. Die Aufzeichnungen zur Prüfmittelüberwachung aller Mess- und Prüfmittel, sowie Lehren sind aufzubewahren.



2.12 STATISTISCHE PROZESSLENKUNG (PROZESSFÄHIGKEIT UND FÄHIGKEITSNACHWEISE)

(IATF 16949: Kapitel 8.3.5.2/9.1.1.1, VDA Band 4)

Die Qualitätsfähigkeit der Prozesse wird durch die Prozess- und Maschinenfähigkeit bewertet. Für alle besonderen Merkmale und ggf. für weitere vereinbarte Prüfmerkmale muss der LIEFERANT geeignete Absicherungsmaßnahmen einführen und diese der Huhn Gruppe auf Verlangen zur Verfügung stellen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, durch geeignete Methoden, im besten Fall, softwarebasiert (CAQ), seine Prozesse und Prozessabläufe kontinuierlich zu bewerten, Fehler zu analysieren und geeignete Korrekturmaßnahmen durchzuführen, um die Prozessfähigkeit zu erhalten und zu verbessern. Alle Forderungen und Ansprüche zur Null-Fehler-Strategie sind zu erfüllen.

Ist weder die Prozessfähigkeit $Cpk > 1,33$ nachweisbar, noch eine 100% Prüfung möglich, so ist die Einhaltung der Spezifikationen durch andere Maßnahmen, z.B. Prozessparameterüberwachung und dessen Dokumentation nachzuweisen. Nicht messbare Merkmale sind in geeigneter Weise und mit angemessen erhöhter Frequenz zu prüfen.

Die Durchführung der Maschinenfähigkeitsuntersuchung (MFU) und der Prozessfähigkeitsuntersuchung (PFU) ist in dem VDA Band 4: „Sicherung der Qualität in der Prozesslandschaft“ und der AIAG Schrift SPC geregelt.

Sofern von den Kunden der Huhn Gruppe keine weiteren, höherwertigen Anforderungen vorliegen, gelten zum Nachweis der Prozessfähigkeit folgende Mindestforderungen für Fähigkeitskennwerte:

- Maschinenfähigkeit/ Kurzzeitprozessfähigkeit **$Cm/Cmk \geq 1,67$**
- Vorläufige Prozessfähigkeit **$PP/Ppk \geq 1,67$**
- Prozessfähigkeit / Langzeitprozessfähigkeit **$Cp/Cpk \geq 1,33$**

Abweichende Forderungen (z.B.: aufgrund von Kundenforderungen) werden von der Huhn Gruppe mit dem LIEFERANTEN abgestimmt.

Auf Anfrage erhält die Huhn Gruppe die Dokumentation bezüglich SPC oder der 100% Prüfung.

Die Durchführung der Maschinenfähigkeitsuntersuchung (MFU) und der Prozessfähigkeitsuntersuchung (PFU) ist in dem VDA Band 4 und der AIAG Schrift SPC geregelt und müssen im Rahmen der Bemusterung durchgeführt werden. Abweichende Forderungen zu Prozessfähigkeit bzw. Prozessfähigkeitsindex werden gesondert vereinbart.

Die PFU wird vom LIEFERANTEN in der laufenden Serie dokumentiert und der Huhn Gruppe auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Kann die Prozessfähigkeit nicht eingehalten werden, ist der LIEFERANT verpflichtet, die Huhn Gruppe zu informieren und unverzüglich 100%-Kontrollen durchzuführen, um die Auslieferung fehlerhafter Teile zu verhindern.



2.13 ANFORDERUNGEN AN STOFFE UND MATERIALIEN

(IATF 16949: Kapitel 8.3.4.4/8.4.2.2)

Alle für den Vertragsgegenstand in der Produktion des LIEFERANTEN verwendeten Kaufteile, Stoffe und Materialien sowie die zur Herstellung der Produkte erforderlichen Prozesse müssen die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anforderungen, z. B. in Bezug auf Umweltschutz und Sicherheit, erfüllen, die im Herstellungs-, im Vertriebs- und im Bestimmungsland gelten. Des Weiteren gelten die Regelungen in Kapitel 10.

-Einhaltung der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Die Huhn Gruppe erwartet eine Vermeidung von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC), die im Anhang XIV oder auf der Kandidatenliste im Anhang XVII gelistet sind. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird.

-Einhaltung der ELV-Richtlinie 2000/53/EG („Altautoverordnung“, inkl. Anhang II)

Gemäß §8 Abs. 2 dürfen Werkstoffe und Bauteile von Fahrzeugen kein Blei, Quecksilber, Cadmium oder Chrom (VI)- Verbindungen enthalten.

-CLP-Verordnung EG 1272/2008

Die CLP- Verordnung hat das Ziel zur Sicherstellung der Menschlichen Gesundheit und des Umweltschutzes. Sollten sich aufgrund anderer Gesetze oder Verordnungen die Einstufung oder Kennzeichnung der gelieferten Stoffe ändern, so muss dies umgehend an die Huhn Gruppe weitergetragen werden. Zudem ist das Sicherheitsdatenblattes proaktiv innerhalb der gesetzlichen Fristen an die Huhn Gruppe zu senden.

-Einhaltung der Stoffnegativliste nach der jeweils gültigen GADSL (<https://www.gadsl.org/>).

Chemische Substanzen, welche in der aktuellen GADSL aufgeführt sind, sind Huhn Gruppe innerhalb von 45 Tagen anzuzeigen.

-Bestätigung und Einhaltung Dodd-Frank Act, Section 1502 (Conflict Minerals)

Importeure von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold für die Herstellung von Verbrauchsgütern müssen durch die EU zertifiziert werden, um zu gewährleisten, dass sie keine Konflikte anheizen oder Menschenrechtsverletzungen in Konfliktgebieten fördern.

-IMDS (international Material Data System)

Für alle gelieferten Stoffe, Stoffgruppen und Erzeugnisse werden vom LIEFERANTEN korrekte und vollständige Materialdatenblätter im International Material Data System (IMDS) bereitgestellt. www.mdssystem.com

Auf Anfrage zeigt der LIEFERANT für seine Produkte geeignete Verwertungs- und Entsorgungskonzepte auf.

Mit jeder Lieferung übermittelt der LIEFERANT unaufgefordert der Huhn Gruppe-Einkaufsabteilung das aktuelle Sicherheitsdatenblatt. Bei zwischenzeitlich erfassten Änderungen erhält die Huhn Gruppe unaufgefordert die aktualisierte Ausführung. Ist gemäß den Bestellunterlagen ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 gefordert, ist dieses vom LIEFERANTEN zu erstellen und unaufgefordert zuzusenden. Bei Abweichungen ist auf Verlangen der Huhn Gruppe dieses innerhalb eines Tages zu übermitteln.



3 ERGEBNIS DER PRODUKT- UND PROZESSENTWICKLUNG

3.1 BEMUSTERUNG VON PROTOTYPEN- UND VORSERIENTEILEN

(IATF 16949: Kapitel 8.3.4.3, VDA ISA, VDA Band 2)

Prototypen- und Vorserienteile sind Produkte, die nicht vollständig unter Serienbedingungen hergestellt werden. Der LIEFERANT hat solche Prototypen- und Vorserienteile nach VDA Band 2 oder AIAG PPAP bzw. nach Kundenabsprache zu bemustern. Die ggf. geforderte Informationssicherheit/ der Prototypenschutz ist zu berücksichtigen und einzuhalten.





3.2 ERSTBEMUSTERUNGEN

(IATF 16949: Kapitel 8.3.4.4, VDA ISA, VDA Reifegradabsicherung)

Die Erstmusterdokumentation entsprechend der geforderten Vorlagestufen (üblicherweise Vorlagestufe 3 oder entsprechend der Kundenforderung) und ggf. den Anforderungen an die Informationssicherheit/ Prototypenschutz ist zeitgleich mit den Erstmustern zu liefern.

Eine mangelhafte oder fehlende Erstmusterungsdokumentation kann zu einer negativen Lieferantenbewertung führen. Erstmuster ohne vollständige Dokumentation werden nicht akzeptiert und bearbeitet und führen ggf. zu Folgekosten, die dem LIEFERANTEN in Rechnung gestellt werden. Bei Abweichungen ist vom LIEFERANTEN vorab eine schriftliche Genehmigung von der Huhn Gruppe einzuholen und der Vorlage beizufügen.

Der LIEFERANT hat bei Erstbestellungen von neuen Produkten für Europa nach VDA Band 2 (Produktionsprozess- und Produktfreigabe PPF) und für NAFTA-Staaten nach AIAG PPAP zu bemustern, sofern von der Huhn Gruppe nicht anders vorgegeben. Alternativ kann der Bemusterungsumfang auch zwischen der Huhn Gruppe und dem LIEFERANT mittels einer gemeinsam abgestimmt werden.

Die Erstbemusterung beinhaltet den Einsatz des Serienwerkzeuges, der Serienanlagen- maschinen und –vorrichtungen. Die Einhaltung der Serienparameter und Taktzeit, am Serienproduktionsort, Serienverpackung und Logistik ist dabei ebenfalls einzuhalten. Des Weiteren ist die Erstbemusterung von Personal durchzuführen, welches auch für die weitere Serienfertigung eingesetzt wird und gemäß den Arbeits- und Prüfanweisungen geschult ist. Alle benötigten Materialien, Produkte und Prozesse müssen freigegeben sein. Die bei der Erstbemusterung eingestellten Prozessparameter muss der LIEFERANT erfassen, dokumentieren und archivieren sowie den internen Bemusterungsunterlagen hinzufügen.

Für alle besonderen Merkmale und ggf. für weitere vereinbarte Prüfmerkmale muss der LIEFERANT detaillierte Analysen der Eignung der eingesetzten Produktionsanlagen und Prüfmittel sowie Prozessfähigkeitsuntersuchungen durchführen und dokumentieren. Für die Ermittlung der Maschinenfähigkeit MFU müssen alle verwendeten Teile die gleichen Voraussetzungen haben und aufeinanderfolgend gefertigt sein. Für Normalverteilungen ist eine Stichprobe von mindestens 50 Stück zu wählen.

Die Auswertung der vorläufigen Prozessfähigkeit PPU ist erstmals vorzustellen, wenn mindestens 25 Stichproben mit jeweils fünf Messwerten vorliegen. Für die geforderten Grenzwerte gelten die Angaben aus Kapitel 2.12.

Für alle Sicherheitsrelevanten Bauteile sind die Forderungen der IATF 16949 (Kapitel 4.4.1.2) einzuhalten und entsprechend in der Lieferkette zu berücksichtigen.

Die Serienlieferung darf erst nach erfolgter Erstmusterfreigabe erfolgen.

Die Vorlagestufe für die Bemusterung gemäß VDA bzw. PPAP wird von der Huhn Gruppe bei der Bestellung festgelegt. Die genauen Anforderungen sind den Bestellunterlagen (Zeichnungen, technische Spezifikationen, Normen etc.) zu entnehmen.

Die Nutzung externer Labore ist nur gestattet, sofern diese nach ISO/IEC 17025 (oder national vergleichbar) akkreditiert sind.

Die Bemusterungsunterlagen sind in elektronischer Form an die Huhn Gruppe zu senden. Bei länger andauernden Tests (z. B. Salzsprühnebeltest) bitten wir um den Vermerk „Ergebnis TEST wird nachgereicht“.



3.3 RÜCKLAGEMUSTER/ RÜCKSTELLMUSTER

(IATF 16949: Kapitel 8.5.1.1)

Mindestens drei unbeschädigte Rücklagemuster/ Rückstellmuster werden vom LIEFERANTEN sicher und vor Umwelteinflüssen geschützt aufbewahrt. Sollten äußere Erscheinung, Oberfläche o.ä. für die Prozesse der Huhn Gruppe relevant sein, gelten die Rücklagemuster als Referenz (z. B. Laserschweißen: Laserlichtdurchlässigkeit).

4 SICHERSTELLUNG DER PRODUKT- UND PROZESSQUALITÄT

Die Verantwortung für den Einsatz wirksamer Systeme zur Überwachung und kontinuierlichen Verbesserung von Prozess- und Produktqualität liegt beim LIEFERANTEN.

Nach technischer Möglichkeit sind Überwachungsmethoden einzusetzen, die zwangsläufig die Lieferung von fehlerhaften Produkten verhindern.

4.1 WARENLIEFERUNG UND PRÜFUNG

(IATF 16949: Kapitel 8.6.4)

Der LIEFERANT ist für die Ausgangsprüfung und damit für die einwandfreie und spezifikationsgerechte (funktionale und nicht funktionale Anforderungen) Lieferung verantwortlich.

Die Huhn Gruppe beschränkt die Wareneingangsprüfung für Lieferungen des LIEFERANTEN auf die Feststellung von Abweichungen bei der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Vertragsprodukte sowie von Transport- und Verpackungsschäden. Dabei festgestellte Abweichungen und Schäden werden unverzüglich angezeigt. Insoweit wird die Huhn Gruppe von der Untersuchungs- und Rügepflicht (gemäß § 377 HGB) befreit.

Die Huhn Gruppe wird die gelieferten Waren außerdem nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes fertigungsbegleitend überprüfen und dabei auftretende Mängel unverzüglich nach deren Feststellung dem LIEFERANTEN anzeigen.

Auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge verzichtet der LIEFERANT.

Der LIEFERANT wird darauf hingewiesen, dass es in seinem Interesse liegt, die vorstehenden Regelungen mit seinem Haftpflichtversicherer abzustimmen.



4.2 LENKUNG FEHLERHAFTER UND FEHLERVERDÄCHTIGER PRODUKTE

(IATF 16949: Kapitel 8.7/10.2.3/10.2.6)

Bei Feststellung eines Fehlers durch die Huhn Gruppe oder einen Kunden der Huhn Gruppe, wird eine Anzeige der Beanstandung (Reklamation) durch einen Prüfbericht und/oder eine schriftliche Mitteilung erstellt. Fehlermuster werden, soweit dies der Huhn Gruppe mit zumutbarem Aufwand möglich ist, an den LIEFERANTEN gesendet oder bei der Huhn Gruppe zur Ansicht bereitgestellt.

Der LIEFERANT erhält die Information, ob die fehlerhafte Ware bei der Huhn Gruppe unter Vorbehalt verbaut oder aussortiert werden kann. Eine Nacharbeit ist grundsätzlich nicht erlaubt und bedarf stets der vorherigen Abstimmung mit der Huhn Gruppe. Der LIEFERANT ist im Rahmen einer genehmigten Nacharbeit weiterhin für die Konformität der Waren gemäß Spezifikationen verantwortlich. Der LIEFERANT ist verpflichtet, fehlerhafte Lieferungen auf seine Kosten auszusortieren und/ oder auszutauschen, so dass für die Huhn Gruppe kein Schaden entsteht. Ein angemessener Zeitrahmen für etwaige Aktionen wird von der Huhn Gruppe vorgegeben.

Der LIEFERANT muss abklären, ob sich weitere fehlerhafte Produkte auf dem Transportweg zu Huhn oder sich schon bei der Huhn Gruppe befindet und hat dieses umgehend der Huhn Gruppe mitzuteilen.

Der LIEFERANT muss seine eigenen Lagerbestände auf Fehler untersuchen und ggf. aussortieren oder verschrotten. Es muss sichergestellt sein, dass keine weiteren fehlerhaften Produkte an die Huhn Gruppe ausgeliefert werden. Der LIEFERANT muss sicherstellen, dass zu verschrottende Produkte nicht wiederverwendet werden können. Die Huhn Gruppe kann eine Verschrottung von fehlerhaft angelieferten Produkten direkt vor Ort in Abstimmung mit dem LIEFERANTEN durchführen. Wenn durch den LIEFERANTEN gewünscht, findet diese unter Aufsicht eines Beauftragten des LIEFERANTEN statt. Die Verschrottungskosten trägt der LIEFERANT.

Stellt der LIEFERANT in seinem Haus Fehler fest, von denen auch bereits gelieferte Waren betroffen sein können, ist sofort die Huhn Gruppe zu verständigen. Eingeleitete Sofortmaßnahmen sind umzusetzen und unverzüglich bekannt zu geben.

Nach Eingang der Beanstandung hat der LIEFERANT alle Maßnahmen (z. B. Sofortmaßnahmen, mittel- und langfristige Korrekturmaßnahmen) an die Huhn Gruppe in Form eines 8D-Berichts zu übermitteln. (Siehe VDA Band 8D Problemlösung in 8 Disziplinen), Die Sofortmaßnahmen (der 3D-Report) binnen 24 Stunden zu berichten. Andere betroffene Werke von der Huhn Gruppe sind seitens dem LIEFERANTEN umgehend zu informieren.

Die Ursachenanalyse mit Abstellmaßnahmen und Wirksamkeitsprüfung (4D-8D- Report) ist binnen 10 Werktagen an den jeweiligen Standort der Huhn Gruppe zu übermitteln.

Bei der Ursachenanalyse setzt der LIEFERANT geeignete Methoden (z. B. Ishikawa-Ursache-Wirkungs-Diagramm, 5-Why, etc.) ein.

Sollte die Wirksamkeit von Korrektur-, oder Abstellmaßnahmen nicht innerhalb von 10 Werktagen nachgewiesen werden, ist dieses der Huhn Gruppe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Huhn Gruppe behält sich eine Überprüfung der Wirksamkeit vor.

Sollten Anlieferungen nicht spezifikationsspezifische Produkte zu Fertigungsstillständen seitens Huhn Gruppe oder dessen Kunden führen, muss der LIEFERANT in Abstimmung mit Huhn Gruppe durch geeignete, von ihm zu tragen Sofort/Korrekturmaßnahmen für Abhilfe schaffen. Diese könnten z.B. sein: Ersatzlieferungen, Sortier-, Nacharbeit, Zusatzschichten oder Sonderfahren/Eiltransporte, etc.

Entstehen vermehrt Beanstandungen oder Beanstandungen o.ä. nicht ordnungsgemäß abgearbeitet oder beantwortet, können Besuche und Qualitätsgespräche mit dem LIEFERANTEN erfolgen.

Ggf. können entsprechende Audits beim LIEFERANTEN durchgeführt werden. Die Huhn Gruppe behält sich vor, dem LIEFERANTEN den daraus entstehenden Mehraufwand zu berechnen.

Aus den Beanstandungen resultierende Schadensersatzforderungen und Reklamationsfolgekosten werden dem LIEFERANTEN ebenfalls in Rechnung gestellt.



4.3 GEWÄHRLEISTUNGSMANAGEMENT -SCHADTEILANALYSE FELD (NTF)

(IATF 16949: Kapitel 10.2.5/10.2.6)

Sofern es zu Feldreklamationen kommt, ist ergänzend zum 8D-Bericht eine Methode zur Schadteilanalyse anzuwenden, einschließlich eines No-Trouble-Found-Prozesses (NTF) inklusive einer Befundung der aus den zurückgelieferten Teilen. Der LIEFERANT muss die Ergebnisse der Analysen, Befundungen und Maßnahmen sowohl intern als auch an die Huhn Gruppe kommunizieren.

4.4 ESKALATIONSMODEL

(IATF 16949: Kapitel 8.4.2.5)

Bei mangelhafter Qualität der Zulieferungen behält sich die Huhn Gruppe vor, entsprechend des Eskalationsmodells für LIEFERANT/Kaufteile Maßnahmen zu ergreifen.

Die Huhn Gruppe behält sich vor, die Kosten für die entstehenden Mehraufwendungen durch außerordentliche Lieferantentwicklung (z. B. ereignisorientiertes Lieferantenaudit) dem LIEFERANTEN in Rechnung zu stellen.

- Eskalationsstufe Level 0

Standardabwicklung im 8D- Prozess - Erhöhte Aufmerksamkeit im Wareneingang bei der Huhn Gruppe

- Eskalationsstufe Level 1

Eskalation an die Leitung der Qualitätssicherung des betroffenen Werkes der Huhn Gruppe
Fallbezogen kann eine zusätzliche 100% Prüfung der betroffenen Produkte und Merkmale festgelegt werden (Huhn Gruppe-CSL1). Die geprüften Produkte sind ebenso wie die Verpackung gesondert zu kennzeichnen. Art und Inhalt der Kennzeichnung sind mit der Huhn Gruppe abzustimmen.

- Eskalationsstufe Level 2

Eskalation an die Leitung der Qualitätssicherung und Werksleitung des betroffenen Werkes von Huhn Gruppe. Fallbezogen kann eine zusätzliche 100% Prüfung der betroffenen Produkte und Merkmale durch einen externen Dienstleister oder durch Huhn Gruppe festgelegt werden (Huhn Gruppe-CSL2). Die Beauftragung des Dienstleisters oder der Huhn Gruppe erfolgt durch den LIEFERANTEN.
Der LIEFERANT hat dafür eine Sortieranweisung zu erstellen, die zuvor von der Huhn Gruppe freigegeben sein muss. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Sortierarbeiten, die Dokumentation der Ergebnisse und die Qualität der gelieferten Produkte.
Die geprüften Produkte sind ebenso wie die Verpackung gesondert zu kennzeichnen.

- Eskalationsstufe Level 3

Eskalation an das Management der Huhn Gruppe. (Geschäftsführung, Einkaufsleitung, Leitung Qualitätsmanagement) Fallbezogen werden weitere Maßnahmen veranlasst:

- Qualitätsgespräch
- Resident Engineer
- Status Sperrung für Neugeschäft
-

Die Huhn Gruppe behält sich vor, in dieser Stufe der Eskalation den zuständigen Zertifizierer des LIEFERANTEN bzw. den Kunden zu informieren.

- Eskalationsstufe 4

Aufbau eines Alternativlieferanten. Entzug des Lieferauftrages. Gezielter Abbau des LIEFERANTEN



5 RÜCKVERFOLGBARKEIT UND DOKUMENTATION

5.1 RÜCKVERFOLGBARKEIT

(IATF 16949: Kapitel 8.5.2.1/8.5.4.1)

Die Produktionskennzeichnung, die Rückverfolgbarkeit und den lückenlosen Qualitätsnachweis aller Werkstoffe, Herstellprozesse und Produkte hat der LIEFERANT durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Hierzu zählt auch die Einhaltung des FIFO-Prinzips in der gesamten Lieferkette.

Die Rückverfolgbarkeit ist so zu wählen, dass im Falle eines Fehlers eine Eingrenzung der fehlerhaften Produkte mindestens bis zum entsprechenden Ladungsträger möglich ist.

Kann der LIEFERANT im Ausnahmefall nicht die geforderten Spezifikationen erfüllen, so muss er vor Auslieferung der betroffenen Produkte eine Sonderfreigabe von dem entsprechenden Werk der Huhn Gruppe einholen. Ein passendes Sonderfreigabedokument ist seitens dem LIEFERANTEN zu erstellen. Der LIEFERANT muss Verbesserungen jedweder Art im Prozess oder bezogen auf die Qualität und im Rahmen seiner Möglichkeiten einleiten, aufrechterhalten und verbessern.

Die Rückverfolgbarkeit soll durch die Kennzeichnung sichergestellt werden. Sofern eine Nichtkonformität aufgetreten ist, muss die Eingrenzung und Rückverfolgbarkeit der Fehlerteile (Produkt, Charge, Datum, ...) gewährleistet sein.

Über die Lieferscheinnummer ist die Rückverfolgbarkeit in der gesamten Prozesskette sicherzustellen.

Die Kennzeichnung der Produkte muss gemäß der Vereinbarung mit der Huhn Gruppe erfolgen. Die Kennzeichnung von Produkten, Verpackungen oder anderer, muss so gewählt sein, dass sie sowohl nach dem Transport und nach der Lagerung noch lesbar sind. Die Kennzeichnung sollte so gewählt werden, dass das produzierte Teil, bis auf dessen Fertigungsschicht, eingrenzbar ist und Verwechslungen ausgeschlossen werden. Die Kennzeichnung von Prüf- und Messmitteln erfolgt im angemessenen Rahmen und unterliegt einer ordnungsgemäßen Prüfung, Instandsetzung/Wartung oder einer entsprechenden Funktionskontrolle. (Siehe auch VDA 4902)



5.2 AUFZEICHNUNGSFRISTEN

(IATF 16949: Kapitel 7.5.3.2.1, VDA Band 1, VDA ISA)

Der LIEFERANTEN muss eine Dokumentation in geeigneter Form (brand- und verlustsicher) durchführen, wobei eventuell die geübte Sorgfalt nachzuweisen ist (Entlastungsnachweis).

Dokumente und Musterteile im Zusammenhang mit Qualitätssicherungsmaßnahmen sind mindestens 30 Jahre aufzubewahren. Hierbei sind weitere gesetzliche und behördliche Aufbewahrungsfristen zu beachten.

Falls die Huhn Gruppe die Dokumentation oder Muster sichten möchte, ist der LIEFERANT zur Aushändigung dieser angehalten.

Die Lenkung von Daten und Dokumenten, sowie der Umgang mit Abweichungen, regelt der LIEFERANT in einer entsprechenden Anweisung und setzt diese wirksam um.

Für alle technischen Dokumente, sowie ein angemessenes, den Anforderungen des Datenschutzes und der Informationssicherheit genügendes Dokumentenmanagement, ebenso wie Archivierungen von Qualitätsaufzeichnungen gilt ein Aufbewahrungszeitraum von achtzehn (18) Jahren nach dem Ende der Serienproduktion (End of Production= „EOP“). Längere Aufbewahrungszeiten (bis zu 30 Jahre) werden vor dem Hintergrund der Verjährungsfristen von Produkthaftungsansprüchen empfohlen. Die Aufbewahrungsfrist für alle anderen qualitätsrelevanten Daten beträgt drei Jahre, beginnend jeweils am Ende des Jahres, in dem die Daten entstanden sind. Die entsprechenden Qualitätsaufzeichnungen sind der Huhn Gruppe auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Die Nachweisführung muss inhaltlich den Anforderungen des VDA Band 1 entsprechen, sodass er den Entlastungsnachweis führen kann.

Die Archivierung muss den Zugriff auf die Daten während des Aufbewahrungszeitraumes sicherstellen.

6 REQUALIFIKATIONSPRÜFUNG

(IATF 16949: Kapitel 8.6.2)

Die Huhn Gruppe fordert, sofern nicht anders vereinbart, eine jährliche Requalifikationsprüfung. Die Requalifizierung muss im vollen Umfang der Erstbemusterung durchgeführt werden. Der LIEFERANT führt die Requalifikationsprüfung unaufgefordert durch und stellt die Unterlagen oder Auszüge der Huhn Gruppe auf Anfrage zur Verfügung. Die erste Requalifizierung ist nach einem Jahr, nach Serienfreigabe, und hat anschließend in einem jährlichen Rhythmus zu erfolgen.

7 ÄNDERUNGSMANAGEMENT

(IATF 16949: Kapitel 8.2.4)

Der LIEFERANT hat zu berücksichtigen, dass bereits bei der Angebotsabgabe die eingesetzten Anlagen und Maschinen dem Produktlebenszyklus der Ware entsprechen.

Ebenso ist der LIEFERANT verpflichtet eine Stellungnahme bei Änderung abzugeben und eine Bewertung, ob sich die Änderung nachteilig auf das Produkt für die Huhn Gruppe auswirken kann.

Die Änderung darf der LIEFERANT erst nach der Genehmigung eines Änderungsantrages, welchen er selbst erstellt, in Verbindung mit einer Erstmusterfreigabe umsetzen. Die Änderungsfreigabe der Huhn Gruppe muss den entsprechenden Bemusterungsunterlagen beigefügt werden. Die Rückmeldung des LIEFERANTEN an die Huhn Gruppe erfolgt somit mit dem komplett ausgefüllten Änderungs-, Abweichungs-Dokument.



7.1 ANLASS FÜR ERNEUTE PRODUKT- UND PROZESSFREIGABEN/ BEMUSTERUNGEN

(IATF 16949: Kapitel 8.5.6)

Der LIEFERANT verpflichtet sich zu einer vorherigen Information und erneuten Bemusterung seitens der Huhn Gruppe unter anderem bei (vgl. Abschnitt 8.5.6.1 nach IATF 16949 und VDA Band 2 Auslösematrix):

- Produktänderungen
- Werkzeugänderungen
- Einsatz eines neuen Werkzeuges
- Einsatz neuer oder weiterer Maschinen
- Prozessänderungen (jegliche Änderungen am Prozess, die nicht im PLP enthalten sind bzw. nicht durch die Huhn Gruppe genehmigt wurden, wie z.B. Nacharbeiten)
- Materialänderungen
- Zeichnungsänderungen
- Produktionsverlagerungen (Standort- und Maschinenverlagerungen)
- Wechsel eines Unterlieferanten des LIEFERANTEN
- Nach aufgehobener Liefersperre
- Aussetzen der Fertigung > 1 Jahr
- Aussetzen der Lieferung > 1 Jahr

Ausnahmen in Vorgehensweise und Umfang sind nur in Absprache mit der Huhn Gruppe zulässig.

7.2 PRODUKTLEBENS LAUF

(IATF 16949: Kapitel 8.5.6)

Der LIEFERANT hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Produktlebenslauf auf Wunsch der Huhn Gruppe vorgelegt werden kann. Darin sind sämtliche Änderungen am Produkt oder in der Prozesskette zu berücksichtigen gemäß VDA-Band 2 zu dokumentieren.

8 LIEFERANTENMANAGEMENT

8.1 LIEFERANTENBEWERTUNG UND ÜBERWACHUNG

(IATF 16949: Kapitel 8.4.2.4)

Die Huhn Gruppe führt mindestens zweimal im Jahr eine Lieferantenbewertung von Produktionsmaterial, sowie Fremdleistungen durch. Über das Ergebnis, kann der LIEFERANT schriftlich in Kenntnis gesetzt werden, sofern er dies wünscht. Erklärtes Ziel ist die vorrangige Zusammenarbeit mit „A“-LIEFERANTEN. Falls keine Bewertung als A-LIEFERANT erreicht wurde, sind Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Erstellung und Abarbeitung eines Maßnahmenplans, Qualitätsgespräche, Audits o.ä.), um die von der Huhn Gruppe geforderte A-Lieferleistung zu erbringen.



8.2 LIEFERANTENQUALIFIZIERUNG UND DESSEN ENTWICKLUNG

(IATF 16949: Kapitel 8.4.2.5, VDA ISA)

Bei erstmaliger Beauftragung neuer LIEFERANTEN ist dies der Ausgangspunkt für die Lieferantenqualifizierung. Neue LIEFERANTEN/BEWERBER werden ggf. mittels einer Potentialanalyse nach VDA 6.3 bewertet und qualifiziert. Außerdem wird die Informationssicherheit, bei relevanten LIEFERANTEN, bewertet und regelmäßig überwacht.

Das Ziel der Lieferantenentwicklung der Huhn Gruppe ist, eine systematische Verbesserung der Liefertreue auf Basis einer regelmäßigen Analyse über einen längeren Zeitraum zu erlangen. Der Ausgangspunkt für die Lieferantenentwicklung ist die Lieferantenbewertung, Liefertreue sowie die Anzahl und die Schwere der Reklamationen. Ist ein LIEFERANT innerhalb des zurückliegenden Betrachtungszeitraums auffällig in einem dieser Kriterien, erfolgt auf Basis der vorhandenen Daten eine detaillierte Ist-Aufnahme, zum Beispiel durch Lieferantengespräche, Besuche vor Ort, gezielte Einsicht oder Anforderung von Unterlagen sowie die Einstufung des LIEFERANTEN in eine Eskalationsstufe gemäß Punkt 4.4 Eskalationsstufe.

Die angefügten Problemlösungsmethoden können auch bei bestehenden LIEFERANTEN im Falle von neuen Projekten, neuen Prozessen, neuen Materialien, neuen Produktgruppen sowie bei geänderten Kundenforderungen angewendet werden.

Fortlaufende Überwachung anhand der regelmäßigen Lieferantenbewertung
Lieferantenbesuche/ Qualitätsgespräche (ereignisorientierte) Lieferantenaudits (nach VDA 6.3)
Sperrung der LIEFERANT für Neuprojekte. Lieferantenaudits (nach VDA 6.3) möglich

Dies kann auch im Rahmen einer Potentialanalyse erfolgen.

Ziel ist es, durch geeignete und effektive Maßnahmen eine systematische und langfristige Verbesserung der Liefertreue zu erreichen, um insbesondere das QM-System der LIEFERANTEN zu verbessern, die Produktqualität zu verbessern, die Kosten zu senken und die Liefertreue bzw. die logistischen Prozesse zu optimieren.

8.3 LIEFERANTENAUDITS („SECOND-PARTY“-AUDITS)

(IATF 16949: Kapitel 8.4.2.4.1, VDA ISA)

Lieferantenaudits können zusätzlich für folgende Zwecke angewendet werden:

- Bewertung des Lieferantenrisikos (supplier risk assessment)
- Bewertung der Informationssicherheit
- Entwicklung des QM-Systems des LIEFERANTEN
- Produkt- und Prozessaudits.

Die Bestimmung des Bedarfes und Aufwandes, der Art und Variante von Lieferantenaudits basiert auf den folgenden Kriterien:

- Risikoanalysen
- Zertifizierungsstufe des Managements Systems
- Reifegrad VDA ISA
- (behördliche) Anforderungen an die Produktsicherheit.

9 UNTERLIEFERANTENMANAGEMENT

(IATF 16949: Kapitel 8.4)

Die Herstellerverantwortung für die in das Endprodukt eingebauten Kaufteile liegt beim LIEFERANTEN und somit haben auch die Unterlieferanten einen wesentlichen Einfluss auf die Qualität des Endproduktes. Er hat daher alles organisatorisch und technisch Mögliche umzusetzen, um die Produktsicherheit seiner Teile und die seiner Unterlieferanten sicherzustellen und die Risiken der Produkthaftung zu minimieren.

Des Weiteren ist der LIEFERANT für die Entwicklung seiner Unterlieferanten verantwortlich. Der LIEFERANT sollte seine Unterlieferanten führen und deren Leistung überwachen und hat über die erforderlichen Kompetenzen und Kapazitäten zu verfügen. Ebenso gelten die Regelungen zu Unterlieferanten wie in Kapitel 1.7 beschrieben.



10 GESETZLICHE UND BEHÖRDLICHE VORSCHRIFTEN

(IATF 16949: Kapitel 1/8.4.2.2)

Der LIEFERANT hat sicher zu stellen, dass alle geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des vom Kunden genannten Bestimmungslandes erfüllt werden. Sofern die in Frage kommenden Länder dem LIEFERANTEN nicht bekannt sind, hat er diese bei der Huhn Gruppe zu erfragen.

Alle in dieser QSV aufgeführten Verweise auf gesetzliche und behördliche Anforderungen sind auf den jeweils aktuell gültigen Stand zu beziehen.

11 PRODUKTSICHERHEIT

(IATF 16949: Kapitel 4.4.1.2)

Der LIEFERANT benennt einen Produktsicherheitsbeauftragten (PSCR /PSB) und stellt dessen Qualifikation und Kompetenzen durch entsprechende Schulungen sicher. Sollte die Verantwortlichkeit wechseln, ist der LIEFERANT verpflichtet, die Huhn Gruppe darüber zu informieren und den neuen Verantwortlichen mitzuteilen. Die Forderungen an die Produktsicherheit muss der LIEFERANT auch an seine Unterlieferanten weitergeben und sicherstellen.

12 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung oder Abschnitte dieser QSV teilweise oder gar ganz ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser QSV davon unberührt. Anstelle der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt es eine gültige und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, welche der Zielsetzung der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für eventuelle Lücken.

13 GELTUNGSBEREICH UND GÜLTIGKEIT

(IATF 16949: Kapitel 4.3.2)

Die Intension der QSV ist es, detaillierte Informationen über Anforderungen, Erwartungen und Qualitätssicherungsmethoden an den LIEFERANTEN weiter zu geben, welche somit bindend und verpflichtend sind.

Zusätzlich können individuelle Qualitätssicherungsvereinbarungen zwischen den Geschäftspartnern, den Werken und dem LIEFERANTEN oder Unterlieferanten getroffen werden.

Die QSV ist für die Geschäftsbeziehung zwischen dem LIEFERANTEN und Huhn Gruppe maßgeblich. Die von der Huhn Gruppe aufgeführten Punkte in dieser QSV stellen keine Einschränkungen der geltenden Regelwerke, sowie der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen dar.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt unbefristet. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden.

Die Geltung der Qualitätssicherungsvereinbarung bleibt jedoch bestehen für alle Lieferungen aufgrund von Lieferverträgen, die vor Beendigung dieser Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen wurden. Alle vorangegangenen Qualitätssicherungsvereinbarungen der Huhn Gruppe, welche gesendet oder veröffentlicht wurden, sind ungültig.

14 INFORMATIONSSICHERHEIT

TISAX® (Trusted Information Security Assessment Exchange) nach VDA-ISA dient einer unternehmensübergreifenden Anerkennung von Informationssicherheit in der Automobilindustrie.

Auch unsere LIEFERANTEN sind dazu verpflichtet, eine angemessene Informationssicherheit zu gewährleisten. Dies kann beispielsweise durch gültiges TISAX® Assessment Level oder eine gültige DIN EN ISO 27001 Zertifizierung nachgewiesen werden. Besondere Anforderung an die Informationssicherheit werden vertraglich formuliert.

Bei Nichteinhaltung dieser Anforderungen ist die Huhn Gruppe umgehend zu informieren.

15 ENDBESTIMMUNGEN

Änderungen und/ oder Ergänzungen der QSV bedürfen der schriftlichen Formulierung an die Huhn Gruppe.

Sollten ganze oder teilweise Bestimmungen entfallen oder unwirksam sein, so sind die restlichen Bestimmungen davon unberührt. In diesem Fall werden die Vertragspartner eine wirksame Bestimmung vereinbaren. Für etwaige Lücken gilt entsprechendes gleichermaßen.

Die QSV steht als Grundlage unserer Geschäftsbeziehung.

Weitere Dokumente, wie bspw. Einkaufsbedingungen und Geheimhaltungsvereinbarungen können unter www.heinrich-huhn.de eingesehen und abgerufen werden.

16 MITGELTENDE UNTERLAGEN

Kurzbezeichnung	Titel
AIAG APQP	Advanced Product Quality Planning and Control Plan
AIAG FMEA	Potential Failure Mode an Effects Analysis
AIAG MSA	Measurement Systems Analysis
AIAG PPAP	Production Part Approval Process
AIAG SPC	Statistical Process Control
DIN EN 10204	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen
DIN EN ISO 9001	Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen / Quality management systems
DIN EN ISO 14001	Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung
IATF 16949	Anforderungen an Qualitätsmanagementsysteme für die Serien- und Ersatzteilproduktion in der Automobilindustrie
VDA Band 1	Dokumentation und Archivierung
VDA Band 2	Sicherung der Qualität von Lieferungen
VDA Band 4	Sicherung der Qualität in der Prozesslandschaft
VDA Band 5	Prüfprozesseignung
VDA Band 6.1	QM Systemaudit
VDA Band 6.3	Prozessaudit
VDA ISA	Information Security Assessment (current version)

Die aufgeführten Referenzdokumente sind immer in der aktuellsten Version gültig.



HEINRICH
HUHN

Für LIEFERANT:

Firmenstempel

.....
Datum

.....
Unterschrift

**Für HHD/HPT:
Qualitätsmanagement:**

Firmenstempel

.....
Datum

.....
Unterschrift

**Für HHD/HPT:
Einkauf:**

Firmenstempel

.....
Datum

.....
Unterschrift



HEINRICH
HUHN

Huhn Gruppe Holding GmbH

Hauptstraße 44
57489 Drolshagen | Germany
T: +49 (0) 27 63 81-0
F: +49 (0) 27 63 91 90 09

www.heinrich-Huhn Gruppe.de
info@heinrich-Huhn Gruppe.de

Heinrich Huhn Gruppe Deutschland GmbH

Hauptstraße 44
57489 Drolshagen | Germany
T: +49 (0) 27 63 81-0

Geschäftsführer:
Dr. Jan Dannenberg,
Andreas Radics, Andreas Rau, Jens Lange

HHR1_QSV_R8
Sicherheitsstatus: vertraulich



Rev.N r.:Rev -no.	Geändert am: Change date	Geänderter Punkt bzw. Seite: Changed item resp. Page:	Änderung/Changing:
1	14.05.2004	3.1 Audit	Bei LIEFERANTEN, die noch nicht nach DIN EN ISO 9001, VDA 6.1, QS-9000 bzw. ISO TS 16949 zertifiziert sind, oder kein positiv abgeschlossenes Audit durch Automobilhersteller bzw. namhafte Systemlieferanten nachweisen können, wird HUHN ggf. eine Überprüfung bzw. Potentialanalyse zu dem Stand der HUHN- Anforderungen an ein Qualitätsmanagement durchführen (Lieferantenaudit).
		5.1.1 HUHN-spezifische Bauteile	Die Vorlage des Erstmusterprüfberichtes hat nach den jeweiligen gültigen Auflagen QS-9000- PPAP (Production Part Approval Process), soweit nicht anders vereinbart, jeweils Stufe 3 zu erfolgen, oder VDA Bd. 2 (PPF).
		18 Gültigkeitsdauer	Zusätzlicher Punkt eingefügt: „Zusatzfrachten“. Die vom LIEFERANTEN bezahlten Zusatzfrachten sind seitens des LIEFERANTEN zu erfassen und bei einer Anforderung von HUHN zur Verfügung zu stellen.
		19 Einkaufsbedingungen	Ersetzt durch Punkt: „Gültigkeitsdauer“, geänderter Reihenfolge wird aus Punkt 19 „Einkaufsbedingungen“, Punkt 20
2	25.06.2004	1.0 / 1.1 Anwendung	Aufnahme Standort HUHN PressTech (einschl. Logo Deckblatt)
		21 Revision	Aufnahme Revisionsstand als Pkt. 21
3	23.07.2004	8 Maschinen & Prozessfähigkeiten	Der Hinweis „Bei einseitig begrenzten Merkmalen ist das „Null“-entfernte Limit einzusetzen“ wurde entfernt.
4	02.12.2010	2 Anforderungen an das Qualitäts- und Umwelt-managementsystem	Automobilspezifische Anforderungen an CQI 09-15 (AIAG) Richtlinien beigefügt
		3.1 Audit	Entfall Regelwerke von 6.1/QS9000 auf TS16949, Lieferantenaudit Ergänzung .6.3, den Automobilspezifischen Anforderungen CQI 09-15 (AIAG) Richtlinien sowie fallweise eigenen bzw. speziellen kundenseitigen Anforderungen beigefügt.
		20 Einkaufsbedingungen	Der Hinweis „Unsere Einkaufsbedingungen sind auf www.heinrich-huhn.de abrufbar“ wurde eingefügt.
		22 Informationen	Aufnahme „Informationen“ als Punkt 22
5	12.09.2017	Komplette Überarbeitung	Änderungen. Überarbeitung und Anpassung der Huhn-Richtlinie HHR 001 Qualitätsrichtlinie LIEFERANT an die Forderung der IATF :2016
6	27.06.2019	8.3 Eskalationsmodell LIEFERANT Kaufteile	Änderungen:Erhöhte Aufmerksamkeit im Wareneingang des betroffenen HUHN-Werkes.
7	06.10.2020	9.2.3 Code of Conduct	Änderungen Hinzufügen der Oberpunkte - Einhaltung von Gesetzen und Regulierungen - Verbot von Korruption und Bestechung - Achtung der Grundrechte der Menschen - Verbot von Kinderarbeit - Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden - Lieferkette
8	18.11.2022	Kompettüberarbeitung	Neue Struktur Alle Unterpunkte neu aufgebaut IATF Kapitel eingetragen Gültigkeit aktualisiert